

Das Gesundheitsamt informiert

Masernimpfpflicht deutschlandweit gültig seit 01.03.2020 Information zur Umsetzung im Landkreis Bautzen

Am 01. März 2020 trat das deutschlandweite Masernschutzgesetz in Kraft. Die Masernimpfung wurde damit per Gesetz grundsätzlich zur Pflicht. Dies soll der weiteren Verbreitung von Masern entgegenwirken und Impflücken schließen. Ab einer Impfquote von 95% der Bevölkerung ist davon auszugehen, dass eine Weiterverbreitung des Virus nicht mehr möglich ist. Damit wären auch alle diejenigen geschützt, die aus verschiedenen Gründen keine Impfung erhalten können (z. B. Säuglinge, Immunkranke).

Wo und für wen gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt in Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kitas, Asylbewerberheime) für Betreuer und Betreute sowie in medizinischen Einrichtungen (z.B. Arztpraxen, Praxen für Physiotherapie) für Beschäftigte, die ab 01.01.1971 geboren sind. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist der Nachweis eines Impfschutzes oder einer Immunität gegenüber den Masern (anhand des Impfausweises oder mit einer ärztlichen Bestätigung) für diesen Personenkreis erforderlich.

Unterschieden wird in zwei Gruppen:

- **Personen, die schon in Einrichtungen tätig sind oder betreut werden**
 - Hier gilt eine Übergangsfrist der Nachweispflicht bis zum 31.07.2021 – bis dahin sind keine rechtlichen Konsequenzen zu befürchten.
- **Personen, die neu in einer Einrichtung tätig werden oder betreut werden sollen**
 - Ab 01.03.2020 dürfen diese Personen ohne den Immunitätsnachweis nicht mehr tätig oder betreut werden.

Wie läuft die Umsetzung ab? Wer hat welche Aufgaben?

Dem Gesundheitsamt kommt die Aufgabe zu, einen vollständigen Masernschutz im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung, bei Vorlegen des Impfausweises auch bei Kita-Untersuchungen und in der Schuluntersuchung der 6. Klasse zu bestätigen. Darüber hinaus leistet das Gesundheitsamt gemeinsam mit dem Jugend- und Schulamt Aufklärungsarbeit in Kitas und Schulen.

Die Kontrolle von Impfausweisen und die Dokumentation fehlender Immunitätsnachweise von Betreuten und Personal erfolgt durch die Leiter der Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen auf der Grundlage von Impfausweisen oder ärztlicher Bestätigungen.

Einmal im Monat melden die Einrichtungen dem Gesundheitsamt die Personen, welche keinen vollständigen Impf- oder Immunitätsstatus aufweisen. Im Gesundheitsamt wird dieser Sachverhalt registriert und die betreffenden Bürger werden aufgefordert, dem Gesundheitsamt innerhalb eines Monats einen Nachweis über die bestehende Immunität zu erbringen. Liegt nach der Monatsfrist kein Nachweis vor, werden die Betroffenen ins Gesundheitsamt zur Beratung / Information über die Impfung eingeladen, gleichzeitig erfolgt ein Angebot zur Impfung. Wer sich nicht sofort entscheiden möchte, hat dann noch einen Monat Zeit, die Impfung nachzuholen.

Welche Konsequenzen drohen bei Nicht-Impfung?

Falls kein Nachweis erbracht und die Impfung nicht nachgeholt wird, dann stellt das Gesundheitsamt entweder ein Tätigkeitsverbot gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz für Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen bzw. medizinischen Einrichtungen aus oder es ergeht ein Betretungs- / Nutzungsverbot für Betreute.

Zu widerhandlungen werden bereits mit einem Zwangsgeld belegt.

Im nächsten Schritt droht die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit beim Ordnungsamt, verbunden mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro.

Für Kinder in Kitas gilt:

- Kinder unter 1 Jahr müssen noch nicht geimpft sein
 - ab 1 Jahr ist die 1. Impfung durchzuführen
 - spätestens zum 2. Geburtstag sollte die 2. Impfung vorliegen
- Bei Vorliegen von Diagnosen, die gegen die Masernimpfung des Kindes sprechen, ist ein Attest vom Arzt vorzulegen. Dann ist ein Besuch der Kita möglich.
- Sind Kinder nicht geimpft oder können kein Attest vorlegen, werden sie für den Besuch der Kita nicht zugelassen oder der Kitaplatz wird gekündigt.

Eine Geldbuße wegen fehlender, nicht nachgeholter Impfung wird in der Kita in der Regel nur einmal fällig, da dann der Ausschluss aus der Kita folgt. Die Geldbuße kann auch der Kitaleitung bei Akzeptanz von ungeimpften Kindern in der Einrichtung auferlegt werden.

Für schulpflichtige Kinder gilt:

- Schulpflicht wiegt rechtlich höher als Impfpflicht. Ein Schulbesuch für Kinder ist daher ohne Impfung möglich. Hier droht aber ein Bußgeld oder Zwangsgeld.
- Das Bußgeld von 2.500 Euro wird in der Schule bei fortdauernd fehlendem Immunitätsnachweis dann allerdings pro Schuljahr fällig.

Kontakt: Landratsamt Bautzen
Gesundheitsamt
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Tel.: 03591 5251 53001
Email: maserschutz@lra-bautzen.de
Web: www.landkreis-bautzen.de